

A. Satzung

Auf Grund des § 35 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414,), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) hat die Stadt Viechtach folgende Satzung erlassen:

Außenbereichssatzung „Neunußberg Süd Neu“

§ 1 Geltungsbereich

Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich der Gemarkung Neunußberg werden gemäß den im beigefügten Lageplan M 1 : 1250 (Anlage 1) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

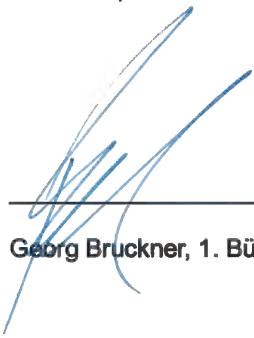
Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben sowie kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben nach § 35 Abs. 2 BauGB.

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben sowie kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Mit Inkrafttreten der neuen Satzung tritt die alte Außenbereichssatzung Neunußberg Süd, rechtsgültig seit 01.07.1995 außer Kraft.

Viechtach, den 09.06.12



Georg Bruckner, 1. Bürgermeister

